

Kleine Anfrage

des Abg. Anton Baron AfD

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Auflagenkontrolle bei israelfeindlichen, antisemitischen pro- palästinensischen Versammlungen in Mannheim

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele und welche propalästinensischen Organisatoren bzw. Vereine oder Personenvereinigungen sonstiger Art gibt es in Mannheim?
2. Wie viele propalästinensische, antiisraelische Versammlungen mit wie vielen Teilnehmern wurden in Mannheim von welchen Veranstaltern seit Januar 2024 angemeldet und durchgeführt?
3. Wie viele solcher Versammlungen wurden im selben Zeitraum unangekündigt und unangemeldet durchgeführt?
4. Inwieweit haben bei diesen Veranstaltungen deutsche Linksextremisten oder deutsche Parteien (zum Beispiel CDU, GRÜNE, SPD, Die Linke) oder linksextreme (zum Beispiel kommunistische) Parteien mitgewirkt?
5. Welche Auflagen hinsichtlich der Skandierung von Parolen und Sprechchören und hinsichtlich Banner und ähnlichen Demonstrationsmitteln zur Verhinderung welcher Straftaten werden bei angemeldeten Veranstaltungen von der Mannheimer Versammlungsbehörde regelmäßig erlassen?
6. Welche israelfeindlichen, antisemitischen oder sonst verfassungsfeindlichen Parolen werden bei angemeldeten, aber auch bei nicht angemeldeten Versammlungen in welcher Form strafrechtlich in welcher Art und Weise verfolgt?
7. Werden zur Beweissicherung bei diesen Versammlungen Ton- und Bildaufzeichnungen angefertigt?
8. Wenn Frage 7 bejaht wird, werden diese Aufzeichnungen auch durch Dolmetscher in den Sprachen der Organisatoren, zum Beispiel in Arabisch, ausgewertet bzw. wenn nicht, warum nicht?

9. Wie oft ist im oben genannten Zeitraum die Polizei aus Gründen der Deeskalation nicht eingeschritten?

13.6.2025

Baron AfD

Begründung

In Mannheim kommt es immer wieder zu propalästinensischen Versammlungen. Am 6. Dezember 2024 kritisierte Oberbürgermeister Christian Specht eine propalästinensische Versammlung auf dem Mannheimer Marktplatz mit den Worten: „Von propalästinensischen Demonstrationen sind in der Vergangenheit immer wieder widerwärtige und menschenverachtende judenfeindliche Äußerungen ausgegangen“ und brachte zum Ausdruck, dass „alle Formen von Antisemitismus, auch wenn sie in Gestalt der Dämonisierung des Staates Israel skandiert werden“, auf das „schärfste zu verurteilen seien“. Es stellt sich die Frage der Verhütung, vor allem aber der Kontrolle und Ahndung solcher Äußerungen.

Antwort

Mit Schreiben vom 8. Juli 2025 Nr. IM3-0141.5-581/27/2 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele und welche propalästinensischen Organisatoren bzw. Vereine oder Personenvereinigungen sonstiger Art gibt es in Mannheim?

Zu 1.:

Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) bearbeitet seit Dezember 2024 die in Mannheim verortete Gruppierung „Zaytouna Rhein-Neckar-Kreis“ als Verdachtsfall im Phänomenbereich „säkulare extremistische propalästinensische Bestrebungen“.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 2 und 3 verwiesen.

2. Wie viele propalästinensische, antiisraelische Versammlungen mit wie vielen Teilnehmern wurden in Mannheim von welchen Veranstaltern seit Januar 2024 angemeldet und durchgeführt?

3. Wie viele solcher Versammlungen wurden im selben Zeitraum unangekündigt und unangemeldet durchgeführt?

Zu 2. und 3.:

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 23. Juni 2025 sind 98 angemeldete Versammlungen im Sinne der Fragestellung mit insgesamt rund 15 070 Teilnehmerinnen und Teilnehmern polizeilich begleitet worden. Darüber hinaus sind vier Versammlungen bekannt, die nicht angemeldet waren. Eine statistische Unterscheidung zwischen „unangekündigten“ und „unangemeldeten“ Versammlungen findet nicht statt.

Die Versammlungen wurden sowohl von Privatpersonen als auch von nachfolgenden Organisationen und Vereinigungen durchgeführt.

- Nahostgruppe Mannheim
- Free Palestine Mannheim
- Students for Palestine Mannheim
- Gazawiyah
- Zaytouna

Einer Auskunft über die persönlichen Daten von Privatpersonen stehen die Grundrechte des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Form des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sowie der Versammlungsfreiheit der Anmelder entgegen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umfasst das aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes abgeleitete allgemeine Persönlichkeitsrecht auch die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. Der Schutz dieses Rechts erstreckt sich auf alle Informationen, die etwas über die Bezugspersonen aussagen können und damit auch auf Basisdaten wie Namen und Anschrift. Mit der Offenbarung der Namen würde die Eigenschaft als Anmelder der genannten Versammlungen bekannt gegeben. Darin haben die Betroffenen nicht eingewilligt. Die Nennung der Namen würde das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen im Kern verletzen. Darüber hinaus wäre eine Beeinträchtigung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit aus Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes anzunehmen, da auch faktische Behinderungen, die abschreckende Wirkung haben, die Versammlungsfreiheit beeinträchtigen können.

Die Abwägung der Verfassungspositionen des Informationsinteresses des Abgeordneten einerseits und der betroffenen Grundrechte der Anmelder andererseits, bei der auch die Bedeutung der grundsätzlichen Pflicht der Landesregierung zur erschöpfenden Beantwortung parlamentarischer Anfragen für die Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Systems berücksichtigt worden ist, führt dazu, dass hier dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Vorrang einzuräumen ist.

4. Inwieweit haben bei diesen Veranstaltungen deutsche Linksextremisten oder deutsche Parteien (zum Beispiel CDU, GRÜNE, SPD, Die Linke) oder linksextreme (zum Beispiel kommunistische) Parteien mitgewirkt?

Zu 4.:

Der Jugendverband „Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend“ (SDAJ) der linksextremistischen „Deutschen Kommunistischen Partei“ (DKP) hat sich an einer Demonstration am 20. April 2024 in Mannheim beteiligt, die durch „Free Palestine Mannheim“ organisiert wurde. Darüber hinaus liegen dem LfV keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

5. Welche Auflagen hinsichtlich der Skandierung von Parolen und Sprechchören und hinsichtlich Banner und ähnlichen Demonstrationsmitteln zur Verhinderung welcher Straftaten werden bei angemeldeten Veranstaltungen von der Mannheimer Versammlungsbehörde regelmäßig erlassen?

Zu 5.:

Die grundrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit ist für die freiheitlich demokratische Grundordnung von herausragender Bedeutung und daher besonders schützenswert. Sofern aufgrund der konkreten Umstände von einer Versammlung im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes auszugehen ist, bedürfen Einschränkungen der Versammlungsfreiheit stets einer Prüfung im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Grundsätzlich sind versammlungsbeschränkende Maßnahmen aufgrund des Versammlungsgesetzes nur möglich, wenn nach den zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Versammlung oder des Aufzugs unmittelbar gefährdet ist.

Hierzu bedarf es einer auf konkrete Tatsachen gestützten hinreichenden Gefahrenprognose. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist von den zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten vor Ort im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

Anfang Januar 2022 wurde an alle Versammlungsbehörden in Baden-Württemberg die Handreichung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zum Umgang mit und möglichen Beschränkungen von antiisraelischen Versammlungen im Umfeld von Synagogen und anderen jüdischen/israelitischen Einrichtungen versandt. Diese geht auf eine entsprechende, von der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder beschlossene bundesweite Musterhandreichung zurück. Die Federführung bei deren Erarbeitung hatte Baden-Württemberg inne.

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat die Versammlungsbehörden in Baden-Württemberg zudem Anfang April 2023 nochmals mit einem entsprechenden Hinweisschreiben für den Umgang mit Versammlungen im Umfeld von Synagogen, anderen jüdischen/israelitischen Einrichtungen sowie auf Plätzen alter Synagogen informiert und weiter sensibilisiert. Dabei wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass die Handreichung zwar explizit antiisraelische Versammlungen im Umfeld von Synagogen und anderen jüdischen/israelitischen Einrichtungen betreffe, die in der Handreichung dargestellten Grundsätze jedoch regelmäßig für sämtliche Versammlungen im Umfeld von Synagogen und anderen jüdischen/israelitischen Einrichtungen beim Aufbau einer entsprechenden Drohkulisse herangezogen werden können. Hinsichtlich der Ausgestaltung von möglichen Auflagen sind die Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen. Im Rahmen des Kooperationsgesprächs kann beispielsweise in Abhängigkeit von den jeweiligen konkreten örtlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts des Veranstalters bezüglich des Versammlungsortes von Seiten der Versammlungsbehörde auf die Wahl einer alternativen Versammlungsfläche hingewirkt werden.

Die zuständige Versammlungsbehörde der Stadt Mannheim erlässt Auflagen einzelfallbezogen, unter Berücksichtigung der konkreten Umstände. Nach Auskunft des örtlich zuständigen Polizeipräsidiums Mannheim betreffen diese in der Regel die Festlegung der Anzahl, Art und Weise der Kenntlichmachung sowie die Einweisung der Ordner.

Des Weiteren ergehen regelmäßig ergänzende Hinweise der Versammlungsbehörde zur Durchführung der Versammlung. Diese betreffen hauptsächlich die Verantwortung und Aufgaben der Versammlungsleitung, die Einhaltung von Verkehrsregeln zur Vermeidung von Verkehrsbehinderungen, insbesondere des ÖPNV, und den Schutz anderer Personen vor Lärmbelästigung. Für Versammlungen im Bereich von Gleiskörpern ergehen ebenfalls Hinweise bezüglich spezieller Abstands- und Höhenbeschränkungen, um ein Berühren der Oberleitung von Straßenbahnen zu vermeiden.

Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der geltenden Strafvorschriften während der Versammlung hingewiesen. Insbesondere werden die §§ 86, 86a, 104, 111, 130 und 140 Strafgesetzbuch aufgeführt. Dabei erfolgt in aller Regel eine Auflistung von strafbaren Parolen bzw. Handlungen.

6. Welche israelfeindlichen, antisemitischen oder sonst verfassungsfeindlichen Parolen werden bei angemeldeten, aber auch bei nicht angemeldeten Versammlungen in welcher Form strafrechtlich in welcher Art und Weise verfolgt?

7. Werden zur Beweissicherung bei diesen Versammlungen Ton- und Bildaufzeichnungen angefertigt?

8. Wenn Frage 7 bejaht wird, werden diese Aufzeichnungen auch durch Dolmetscher in den Sprachen der Organisatoren, zum Beispiel in Arabisch, ausgewertet bzw. wenn nicht, warum nicht?

Zu 6. bis 8.:

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Strafrechtliches Verhalten im Kontext von Versammlungen, wie das Zeigen verbotener Symbole oder Handzeichen sowie strafrechtlich relevante Aussagen in Redebeiträgen, Zwischenrufen oder Sprechchören, werden durch die Polizei Baden-Württemberg nicht geduldet. Bei Erkennen entsprechender strafrechtlicher Handlungen schreiten polizeiliche Einsatzkräfte konsequent ein und treffen lageorientiert die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen.

Die Arbeit der Polizei Baden-Württemberg ist im Anschluss an eine Versammlung nicht beendet. Speziell das im Einzelfall im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten angefertigte oder auch öffentlich vorhandene Video- und Bildmaterial ist regelmäßig Ausgangspunkt nachträglicher strafrechtlicher Ermittlungen. In diesem Prozess können bei Bedarf Spezialisten des Landeskriminalamts Baden-Württemberg und des LfV sowie Dolmetscher miteingebunden werden.

9. Wie oft ist im oben genannten Zeitraum die Polizei aus Gründen der Deeskalation nicht eingeschritten?

Zu 9.:

Auf die Beantwortung der Fragen 6 bis 8 wird verwiesen.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen